



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2b EStDV

Der Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) e.V. ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke sowie Förderung folgender gemeinnütziger Zwecke:

- Förderung Jugendhilfe, Förderung der Altenhilfe, Förderung der Erziehung, Förderung der Volksbildung- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie Förderung des Schutzes von Ehe und Familie

nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Berlin, StNr. 27/671/51328, vom 16.10.2017 für den letzten Veranlagungszeitraum 2014 bis 2016 nach § 5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Der LSVD ist berechtigt, für Mitgliedsbeitrag sowie für Spenden, die ihm zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger sowie der oben genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 7 und 19 AO verwendet wird.

Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) e.V., Almstadtstr. 7, 10119 Berlin

<https://www.lsvd.de/>

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft Köln

IBAN: DE30 3702 0500 0007 0868 00 BIC: BFSWDE33XXX